

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 3.

Dienstag, den 7. Januar.

1902.

### Auszug aus dem Droschkentarif.

#### I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht.

Autos, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Autos am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pf. zu beanspruchen.

#### A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

- a. im Nerothal bis zur Nerobergstraße, ausfall der letzteren,
- b. Kapellenstraße bis zur Ecke des Thorebergweges,
- c. Döhrnerstraße bis zur Ecke der project. Ringstraße (jetzt zwischen No. 3 und No. 5),
- d. Sonnenbergerstraße bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Krouenbrauerei,
- e. Parkstraße bis zur Ecke des Parkweges,
- f. Vierhaderstraße bis einschl. der Aliminen- und Solmsstraße, sowie der Sopbienstraße,
- g. Frankfurterstraße bis zum Haingraben, einschließlich der Langenbedstraße,
- h. Rainzerstraße bis zum Eisenbahn-Überwege,
- i. Schlachthausstraße bis zum Schlachthaus,
- k. Viehdorferstraße bis zur Röhringstraße, einschließlich letzterer,
- l. Schierheimerstraße bis zur diesseitigen Grenze des Gerzlerplatzes,
- m. Dohheimerstraße bis zum Fahrweg nach der Wellgrünmühle, nächst dem städtischen Bullenstall,
- n. Zahnstraße bis zum Hause No. 3,
- o. Parkstraße bis zur Schleimühle,
- p. Walsmühlstraße bis zum Bachmayerstr.,
- q. Platterstraße bis zur Mündung der der Rothstraße.

Ein- u. Zwei-  
st. Pf. st. Pf.

bei 1 bis 2 Personen . . . . . 60 — 90

bei 3 bis 4 Personen . . . . . 50 1 10

Ueber diese Punkte hinaus

bis zum Ende der zusammen-

hängenden Häuser der vorge-

dachten Straßen, einschl. der

Nerobergstraße und der Langstraße

bei 1 bis 2 Personen . . . . . 80 1 20

bei 3 bis 4 Personen . . . . . 1 — 1 40

Bei Fahrten aus den Eisen-

bahnhöfen 20 Pf. mehr.

Das Warten beim Abholen

von Fahrgästen zur Tageszeit

muß während der ersten fünf

Minuten unentgeltlich geschehen;

für jede weiteren, wenn auch

nur angefangenen fünf Minuten

werden vergütet . . . . . 20 — 20

#### B. Fahrten außerhalb der Stadt und Landhäuser.

Aus in jedem Wagen befindlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

#### C. Rund-Tourfahrten.

Aus in jedem Wagen befindlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

#### II. Zeitfahrten.

a. Für eine Fahrt innerhalb

der unter I. A. für

Tourfahrten angegebenen

Grenzen ohne Unterschied der

Personenzahl, pro Stunde 2 — 3 —

b. Für eine Fahrt außerhalb der

für Tourfahrten unter I. A.

angegebenen Grenzen, ohne

Unterschied der Personenzahl,

pro Stunde . . . . . 2 80 4 —

Bei Zeitfahrten außerhalb der unter I. A.

angegebenen Grenzen, ist, falls die Fahrten außer-

halb dieser Grenzen benötigt werden, der Fahrpreis

für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu

den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den

Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Laxe ist von Viertel zu Viertelstunde zu

berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird

für voll gerechnet.

#### III. Für Fahrten während der Nachtzeit,

soweit dieselben auf den Wartelagen und Straßen

zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist

der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachstunden werden betrachtet:

a. in der Zeit vom 1. April bis einschl.

30. September: die Stunden von 11 Uhr

Abends bis 6 Uhr Morgens,

b. in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl.

31. März: die Stunden von 11 Uhr

Abends bis 7 Uhr Morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt

werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um

eine Droschkefahrt nach den Frühgängen der Eisen-

bahnen handelt, nur der doppelte tarifmäßige

Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen

während der Nachtzeit muß für die erste Viertel-

stunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede

weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde

werden 50 Pf. für Einspanner und 75 Pf. für

Zweispänner vergütet.

#### IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist

während der Tageszeit zu den ad I und II ge-

nannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen.

Für die Fahrten aus und nach den Eisen-

bahnhöfen während der ad III angegebenen Nacht-

zeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte

Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

#### V. Der zum Abholen aus dem Theater

bestellte Droschkentaxi kann den ad III ge-

nannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, da-

gegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders

gezahlt werden.

#### VI. Die Fahrer der sogenannten Damen-Phacions

(Bonny-Fahrer) sind berechtigt, bei Zeitfahrten

ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

#### VII. Die Fahrer von Schlitten

sind berechtigt, ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

#### VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt

ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hut-

schachtel und Reisetasche, frei. Dagegen ist für jedes

größere Stück Gepäck 50 Pf. ohne Rücksicht auf

die Entfernung zu entrichten.

#### IX. Den Droschkentaxifahrern ist es untersagt

Trinkgelder zu verlangen.

Wiesbaden, den 1. November 1901.

Der Polizei-Präsident. **R. Prinz v. Ratbor.**

### Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs aus dem Plak zwischen dem Evangelischen Hauptfriedhof und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathhause befindlichen Fahrstraße während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung

vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgänger-

verkehr bestimmten Plazes an der Westseite der

Evangelischen Hauptstraße zwischen dieser und dem

Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, beladene oder un-

beladene Fuhrwerke auf diesem Plak aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art,

welche nicht den Marktwegen dienen bzw. nicht zur

Ein- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimm-

t sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Rathhaus

und dem Marktplatz ist während der Marktzeit,

also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nach-

mittags, untersagt.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen

werden mit der im § 75 der obgenannten Ver-

ordnung angedrohten Strafe gehandelt.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der königliche Polizei-Präsident.

**R. Prinz von Ratbor.**

### Bekanntmachung.

Behufs Zurückstellung vom Militärdienste haben sich diejenigen jungen Leute, welche im

Besitze des Berechtigungscheins zum einjährigen

freiwilligen Dienst sind und in diesem Jahre das

20. Lebensjahr vollenden, d. h. im Jahre 1882

geboren sind, bei der Ersatz-Commission hier selbst,

Friedrichstraße No. 31, Zimmer No. 6, zu melden.

Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom

8. Januar bis 15. Febr. d. Js. zu erfolgen und

ist dabei der Berechtigungschein zum einjährig-

freiwilligen Dienst vorzulegen.

Veräumlich dieser Meldung hat gemäß § 26

ad 7 der Behr.-Ordnung eine Befragung wegen

Verhörs gegen die Melde- und Kontroll-Vor-

schriften zur Folge.

Wiesbaden, den 2. Januar 1902.

Der Civil-Vorsteher

der Ersatz-Commission Wiesbaden-Stadt.

In Vertr.: **Falk.**

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten

Verordnung vom 20. September 1887 über die

Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landes-

theilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes

über die allgemeine Landesverwaltung vom

30. Juli 1888 wird mit Zustimmung des Gemein-

de-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nach-

stehende Polizei-Verordnung erlassen.

#### § 1.

Es darf keine Leiche vor Verbringung einer

von einem approbirten Arzte ausgestellten Todes-

bescheinigung zur Vererdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung

der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach

dem nachstehenden Formular auszufertigen.

#### § 2.

Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur

auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm

persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Ergibt sich bei dieser, daß der Tod unter

Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des

Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf

eine gewaltsame Todes-Ursache schließen lassen, dann

ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht

bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der

Polizei-Direction unverzüglich Mittheilung zu

machen.

#### § 3.

Die Todes-Bescheinigung muß dem Standes-

amte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher

nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung

des Personenzustandes pp. vom 6. Februar 1875

den Sterbefall anzeigen hat, ohne daß dadurch

eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vor-

geschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

#### § 4.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung

werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder ver-

hältnismäßiger Haft bestraft.

#### § 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober

d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident. **R. Prinz v. Ratbor.**

### Ausführungsbestimmungen zu vorstehen-

der Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Ver-

storbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat

oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorher-

gegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen

bestimmen — bei städtischen Armen der Stadtarzt

des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung aus-

zustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die

Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der Königl.

Kreisarzt darum zu ersuchen. Diesem hat der

behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache

anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des

Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. A.) oder

die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellent-

zündung — nach Durchbruch eines Tubus-

Schwüres — Lungenentzündung — bei Mätern

— u.), sondern die ursprüngliche Krankheit, (Darm-

treib, Tubus, Mätern u. s. w.) anzugeben. Falls

der behandelnde Arzt die Todesursache direkt

angabene wünscht, nicht es ihm frei, statt des

Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach

Birchow's „System der Todesursachen“ zu verzeichnen.

4. Zu den Umständen, die gemäß § 2, Abs. 2,

der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige

an die Polizei-Behörde erfordern, gehören ins-

besondere folgende Fälle:

a. wahrgenommene Zeichen einer verübten

äußeren Gewaltthatigkeit,

b. offenkundige Vergiftung oder Verdacht

einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand

nach dem Genusse einer verdächtigen

Nahrung oder einer Arznei unter ver-

dächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,

c. wenn Jemand unter der Behandlung

eines nicht approbirten Arztes gestorben ist,

d. wenn bei Neugeborenen eine Verheim-

lichung der Geburt stattgefunden hat,

e. wenn Unmündige aus Mangel der nöthigen

Aufsicht um's Leben gekommen sind,

f. wenn dem Verstorbenen der nöthige ärz-

liche Beistand und die geeignete Pflege

vorenthalten ist, oder wenn ihm die

nöthigen Bedürfnisentsagen worden sind,

g. alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht

aus der — dem behandelnden Arzte be-

kannten — Krankheit ihre natürliche

Erklärung finden,

h. alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden

werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt

sind oder nicht,

i. alle Fälle, wo Jemand verunmältigt ist,

k. erwieltene oder muthmaßliche Selbst-

tdingungen.

5. Den Aerzten steht es zu, für die Besichtigung

der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung

nach Maßgabe der Preussischen Gebären-Ver-

ordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidiren.

### Neyrtliche Todesbescheinigung.

Die Leiche be . . . am . . . laufenden Monats,

. . . . . Uhr . . . . . hier selbst im Alter

von . . . . . Jahr . . . . . Monat . . . . . Tag

muthmaßlich\*) an . . . . . verstorbenen\*\*)

ist von mir vorschriftsmäßig besichtigt und an

der Leiche die untrüglichen Zeichen des

wirklichen Todes wahrgenommen worden.

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen

Todes begründen könnten (§ 2, Abs. 2, der Polizei-

Verordnung vom 4. September 1901) haben sich

nicht aufgefunden lassen.

D . . . Verstorbene befand sich in der zum Tode

führenden Krankheit seit . . . . .

in meiner Behandlung.

Wiesbaden,

Arzt.

\*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „muth-

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 29. Dezember 1901 bis einschl. 4. Januar 1902.

Table with 4 columns: Item, Unit, Price, and another Price. Includes categories like I. Fruchtmarkt, II. Viehmarkt, III. Futtermittel.

Table with 4 columns: Item, Unit, Price, and another Price. Lists various vegetables and food items like Grüne Bohnen, Rindfleisch, etc.

Table with 4 columns: Item, Unit, Price, and another Price. Lists various types of bread and flour like Schwarzbrot, Weizenmehl, etc.

Table with 4 columns: Item, Unit, Price, and another Price. Lists various types of meat like Rindfleisch, Schweinefleisch, etc.

Wiesbaden, den 4. Januar 1902.

Städt. Meise-Amt.

Bekanntmachung betr. die zum Transport acceßpflichtiger Gegenstände in die Stadt zu benutzenden Straßenzüge.

Für die Zufahrt acceßpflichtiger Gegenstände zu den Meise-Erhebungsstellen werden außer den im § 4 der Meise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Straßen noch folgende Straßen pp. zur Benutzung frei gegeben:

A. Zur Meise-Erhebungsstelle beim Haupt-Meise-Amt in der Neugasse.

- 1. Viehtriebler Chaussee: Die Adolfsallee, die Goethestraße, die Nicolaststraße, über die Rheinstraße, Babusstraße, den Schillerplatz, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, oder die Moritzstraße, über die Rheinstraße, die Kirchgasse, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Meise-Amt; 2. Schwalbacher- und Blatter- oder Limburger Chaussee: die Bahn- und Marktstraße, die Seerobertstraße, den Seesplatz, den Bismarckring, die Bleichstraße, die Schwalbacherstraße, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, durch diese zum Meise-Amt; 3. Sonnenberger Vicinalweg: den Bingerweg, die Marktstraße, die Wilhelmstraße, die Marktstraße, Marktstraße, die Neugasse. Für Fuhrwerke die Boullengerstraße, die Bierhäuserstraße, Frankfurterstraße, über die Wilhelmstraße, Friedrichstraße, bis zur Neugasse, dann durch dieselbe — zum Meise-Amt.

B. Zur Meise-Erhebungsstelle in den Schlachthausanlagen.

- 1. Frankfurterstraße: die Leinhardtstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthausanlagen, ferner die Kaiser-Landstraße bis in Höhe der Schlachthausanlagen, über den Verbindungsweg zu den Schlachthausanlagen; 2. Viehtriebler Chaussee: die Adolfsallee, die Goethestraße, über den Bahndammweg, den Gartenfeldweg, über die Schlachthausstraße zu den Schlachthausanlagen; 3. Schierkeimer Vicinalweg: die Herderstraße, die Goethestraße, den Bahndammweg, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthausanlagen; 4. Schwalbacher- und Blatter- oder Limburger Chaussee: die Bahn- und Marktstraße, die Seerobertstraße, den Seesplatz, Bismarck-Ring, die Bleichstraße, Schwalbacherstraße, Rheinstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße, zu den Schlachthausanlagen; 5. Sonnenberger Vicinalweg: den Bingerweg, die Marktstraße, Paulinenstraße, Bierhäuserstraße, Frankfurterstraße, Wilhelmstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße, zu den Schlachthausanlagen. Wiesbaden, den 19. Dezember 1901. Der Magistrat. In Betr.: Sch.

Bekanntmachung, betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbebetriebe werden zur Vermeidung von Verhinderungen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes anfängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienststunden zu Protokoll gegeben werden. Die Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt, b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt. Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines neuerrichteten Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorenthaltenen Steuer zu entrichten. Das Aufhören eines neuerrichteten Gewerbes ist demnach nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1890 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsitzenden der für die Veranlagung unabhängigen Steuerämter der Gewerbebetriebsklassen 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden. Wird ein Gewerbebetrieb einstellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeverordnungs fortzusetzen. Der Magistrat. — Steuerverwaltung. Sch.

Bekanntmachung.

Die Benutzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof, sowie deren Heizung wird bei allen Trauerfeierlichkeiten, welche in der Halle stattfinden, unentgeltlich gewährt. Wiesbaden, den 7. Oktober 1901. Der Magistrat. In Betr.: Körner.

Bekanntmachung.

Montag, den 20. Januar cr. und event. die folgenden Tage, Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im Leihhaus, Neugasse 6a (Eingang Schulgasse), hier, die dem städtischen Leihhaus bis zum 15. Dezember 1901 einschließlich verfallenen Pfänder (von Pf.-No. 14,632 bis einschl. No. 18,133), bestehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücken, Leinen, Betten u., veräußert. Bis zum 16. Januar cr. können die verfallenen Pfänder Vormittags von 8-12 Uhr und Nachmittags von 2-4 Uhr noch ausgeteilt und Vormittags von 8-10 Uhr und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr die Pfandscheine über Metalle und sonstige, dem Wottentrath nicht unterworfenen Pfänder umgeschrieben werden. Freitag, den 17. d. Mts., ist das Leihhaus geschlossen. Wiesbaden, den 4. Januar 1902. Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschlässe unter den Küchenpülsteinen, Badewannen und sonstigen Ausgüssen die sogenannten Siphons, ungenügend gereinigt werden. Das Ausströmen schlechter, gesundheits-schädlicher und übelriechender Luft aus den in den Siphons sich sammelnden, in häufig über-gedeckten Stoffen ist die Folge hieron. Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizeiverordnung vom 1. August 1889, wiederholt auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Reinhaltung der Wassererschlässe unter den Pülsteinen, Badewannen und Ausgüssen besonders aufmerksam gemacht. Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen und dabei folgender-maßen verfahren werden: Nachdem man zunächst in den Siphon von oben heißes Wasser eingegossen hat, um die Fett-anläufe zu lösen, stellt man direct unter den Siphon einen leeren Eimer, öffnet durch Auf-drehen mit einer gewöhnlichen Jange oder einem anderen geeigneten Werkzeug die am tiefsten Ende des Wassererschlusses eingebrachte Schraube und reinigt durch die entbundene untere Oeffnung, am besten mittelst einer geeigneten biegsamen Bürste mit Drahtseil durch mehrmaliges Auswaschen die gekrümmten Rohre. Der Kopf der Schraube ist ebenfalls von Schmutzbestandtheilen zu befreien. Hierauf gießt man nach Schließung der Schraubens-öffnung eine genügende Menge Wasser, am besten heißes Wasser, in die Ablauföffnung des Spül-leines oder Ablaufbeckens, damit die etwa noch zurückgebliebenen Schmutztheile aus dem Wasser-erschlusse entfernt werden. Den Inhalt der vor der Reinigung unter den Wassererschlässe aufgestellten Eimer schütte man in das Closet aus. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen. Frensch.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Ortsstatut für die Reucanalisation der Stadt Wiesbaden vom 11. April 1891. § 16. Spül-Abtritte. Die Spülapparate und Behälter sämtlicher Spülaborte müssen mindestens ein Tag bei Benutzung jederzeit genügend Wasser liefern. Das Hauptzuführungsrohr der Wasserleitung zur Closet-füllung darf demgemäß, ausgenommen bei Reparaturen, bei Tag nicht abgeheilt werden. Bei besonders dem Froste ausgesetzten Leitungen kann auf Antrag der Beteiligten die Revisionsbehörde die zeitweilige Abkürzung des Hauptzuführungsrohres bei Gefahr des Einfrierens auch bei Tage durch besondere schriftliche Verfügung gestatten. Mit Bezug hierauf ersuche ich diejenigen Hausbesitzer und Hausverwalter, welche von der angegebenen Frist ab während des bevorstehenden Winters Gebrauch zu machen wünschen, ihre dies-bezüglichen Anträge im Rathhaus, Canalisations-bureau, Zimmer No. 58, während der Vormittags-dienststunden mündlich oder schriftlich zu stellen. Wiesbaden, den 23. November 1901. Abtheilung für Canalisationswesen. Der Oberingenieur. Frensch.

Bekanntmachung.

Die Benutzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof, sowie deren Heizung wird bei allen Trauerfeierlichkeiten, welche in der Halle stattfinden, unentgeltlich gewährt. Wiesbaden, den 7. Oktober 1901. Der Magistrat. In Betr.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Benutzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof, sowie deren Heizung wird bei allen Trauerfeierlichkeiten, welche in der Halle stattfinden, unentgeltlich gewährt. Wiesbaden, den 7. Oktober 1901. Der Magistrat. In Betr.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Benutzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof, sowie deren Heizung wird bei allen Trauerfeierlichkeiten, welche in der Halle stattfinden, unentgeltlich gewährt. Wiesbaden, den 7. Oktober 1901. Der Magistrat. In Betr.: Körner.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschl. März) um 10 Uhr Vormittags. Städt. Meise-Amt.

Viehhof-Bericht.

Table with 4 columns: Item, Unit, Price, and another Price. Lists various types of livestock like Cattle, Pigs, Sheep, etc.

Wiesbaden, den 2. Januar 1902. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr an der oberen Platterstraße werden am Dienstag, den 7. Januar cr., Abends 8 1/2 Uhr, zu einer Generalversammlung zu Herrn Ritter (Schützenhalle) eingeladen. Bänke u. zahlreiche Beteiligungen erwünscht. Wiesbaden, 4. Januar 1902. Der Branddirector. Scheurer.

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen.

Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorfährlich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren, bzw. mit Geldstrafe bis zu 900 M. Zudem wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß auch der die Feuer-Telegraphen als eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt anzusehen ist, weisen wir gleichzeitig darauf hin, daß eine Verhinderung oder Störung in der Benutzung dieser Anstalt unter Anderem dadurch verursacht werden kann, daß die Isolatoren oder die Leitungsdrahte beschädigt, oder daß durch Verschlingung der Drähte sogenannte Erdverbindungen herbeigeführt werden. Solche Erdverbindungen können dadurch entstehen, daß die Leitungsdrahte mit Fäden, Bor-sängen, Föhnen, Bangerüsttheilen und dergl. in Berührung gebracht oder durch Föhnen von Leitungen anderer elektrischer Anlagen des Feuer-Telegraphen, der Feuer-Telephone- und Alarmleitungen verwickelt werden. Es liegt daher alle Ursache vor, bei Einrichtungen von Bangerüsten, sowie bei der Decoration von Häusern und Straßen und Herstellung elektrischer Anlagen jede Beschädigung der Telegraphenleitung und jede Berührung der Drähte sorgfältig zu vermeiden. In allen Fällen aber werden im Interesse der Feuerherberkeit unserer Stadt die Gefährdungen und Hausbesitzer, welche eine derartige Beschädigung veranlaßt oder wahrgenommen haben, ersucht, dies sofort auf der Feuerwache, Neugasse 6, anzeigen zu lassen, damit die umgehende Beseitigung des Betriebshindernisses durch den städtischen Brand-Director veranlaßt werden kann. Der Brand-Director.

Stammholz-Versteigerung.

Mittwoch, den 8. Januar 1902, 11 Uhr anfangend, werden im Großherzog. Park zur Blatte in den Distrieten Kloppenheimerrain u. Pferdswiede an Ort und Stelle versteigert: 370 Rothtannen = Stämme I., II. u. III. Cl. = 406 Fm., 7 Kiefern = Stämme II. Cl. = 7 Fm., 13 Lärchen = I. u. II. Cl. = 25 Fm. Die Stämme haben 9 bis 30 Meter Länge, sind laughaftig, astrein und gesund. Der Schlag liegt ganz nahe der Wiesbadener-Limburger Chaussee an günstigem Abfuhrweg. Auf Verlangen Creditverleihung bis 1. November 1902. F 248 Viehtrieb, den 24. Dezember 1901. Großherzog. Luxemb. Finanzkammer.

Städt. Leihhaus zu Wiesbaden.

Neugasse 3 (Eingang Schulgasse). Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 M. bis 2100 M. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen erteilt und daß die Taxatoren von 8-10 Uhr Vormittags und von 2-3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind. Die Leihhaus-Deputation.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 13. Jan., Morgens 10 Uhr, kommen im Panroder Gemeindegewald, District Ackerbeck No. 1, 17 Eichen-Stämme von 12,30 Fhm., im District Hochwurz No. 23 146 Eichen-Stämme von 75,88 Fhm., die seiner Zeit bei Anlegung der Streifen stehen gebliebenen Stämme I. Qualität, astrein, für Wagnerholz und Schwellen sehr geeignete 2 Buchen-Stämme von 1,61 Fhm. zur Versteigerung. Zusammenkunft im Dorfe und wird der Anfang im District Ackerbeck gemacht. F 315 Panrod, den 4. Januar 1902. Seimann, Bürgermeister.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rottenmayer, Rheinstrasse 21.) F 308 Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach Newyork: 12./1. Postd. Briggavia, 19./1. Postd. Phoenicia, 25./1. Postd. Patricia, 2./2. Postd. Graf Waldersee, 9./2. Postd. Moltke, 16./2. Postd. Pennsylvania, 23./2. Postd. Pretoria. Nach Boston: 10./1. Postd. Assyria. Nach Baltimore: 10./1. Postd. Artemisia, 24./1. Postd. Aboussina. Nach Philadelphia: 10./1. Postd. Assyria. Nach Cuba u. Central-Amerika: 9./1. Postd. Ascania. Nach Jamaika und Columbia: 12./1. Postd. Calabria. Nach Neworleans: 15./1. Postd. Hoerde. Nach Hayti u. Venezuela: 15./1. Postd. Castilla. Nach Hayti und Mexico: 20./1. Postd. Galicia. Nach Ost-Asien: 8./1. Postd. Bamberg.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 308 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Trave“ nach Newyork, 1. Jan. 4 Uhr Nm. in Newyork S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Newyork, 2. Jan. 8 1/4 Uhr Vorm. von Charbourg. D. „Holgoland“ nach Bremen, 1. Jan. 8 Uhr Vm. in Bremerhaven. D. „Weimar“ nach Bremen, 31. Dez. 11 Uhr Vm. in Bremerhaven. D. „Hanover“ nach Galveston, 31. Dez. 1 Uhr Nm. in Galveston. D. „Darmstadt“ nach Bremen, 2. Jan. 12 Uhr Mittags von Newyork. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Coblentz“ nach Antwerpen, Bremen, 3. Januar Dover passirt. D. „Halle“ nach Bremen, 2. Jan. in Bremerhaven. D. „Cresfeld“ nach Brasilien, 2. Jan. in Rio de Janeiro. D. „Norderney“ nach La Plata, 3. Jan. von Antwerpen. D. „Boon“ nach Brasilien, 2. Jan. Dover pass. — Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. „Bayer“ nach Bremen, 3. Jan. in Antwerpen. D. „König Albert“ nach Bremen, 31. Dez. von Penang. D. „Prinzess Irene“ nach Hamburg, 2. Jan. in Shanghai. D. „Preussen“ nach Ost-Asien, 3. Jan. in Singapore. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 30. Dez. in Suez. D. „Sachsen“ nach Ost-Asien, 30. Dez. von Southampton. D. „Bamberg“ nach Hamburg, 30. Dez. in Hamburg. D. „Strassburg“ nach Moji, 30. Dez. von Koba. D. „Rhein“ nach Bremen, 1. Jan. Gibraltar passirt. D. „Friedr. der Gr.“ nach Australien, 1. Jan. in Adelaide. D. „Gr. Kurfürst“ nach Australien, 3. Jan. in Colombo. D. „Bremen“ nach Australien, 31. Dez. von Southampton.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 307 Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Friesland“ am 28. Dez. von Antwerpen nach Newyork abgegangen (über Southampton; am 29. Dez., 4.30 Uhr Nm., von Southampton abgegangen). D. „Southwark“ am 29. Dez. in Antwerpen von Newyork angekommen. D. „Zeeland“ am 1. Jan. in Newyork von Antwerpen angekommen. D. „Haverford“ am 1. Januar von Newyork nach Antwerpen abgegangen (über Deptford). — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Pennland“ am 2. Jan. von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen.